

Zusatzprotokoll Nr. 1

zur Änderung des am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr

Abgeschlossen in Montreal am 25. September 1975
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Juni 1987¹
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 9. Dezember 1987
In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Februar 1996

(Stand am 8. August 2024)

Die Unterzeichnerregierungen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das am 12. Oktober 1929² in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr zu ändern,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Änderungen des Abkommens

Art. I

Das durch dieses Kapitel geänderte Abkommen ist das Warschauer Abkommen von 1929.

Art. II

Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

«Art. 22

1. Bei der Beförderung von Personen haftet der Luftfrachtführer jedem Reisenden gegenüber nur bis zu einem Betrag von 8300 Sonderziehungsrechten. Kann nach dem Recht des angerufenen Gerichts die Entschädigung in Form einer Geldrente festgesetzt werden, so darf der Kapitalwert der Rente diesen Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Reisende kann jedoch mit dem Luftfrachtführer eine höhere Haftsumme besonders vereinbaren.

2. Bei der Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck und von Gütern haftet der Luftfrachtführer nur bis zu einem Betrag von 17 Sonderziehungsrechten für das

AS 2003 157; BBl 1986 III 804

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 9. Juni 1987 (AS 2003 156)

² SR 0.748.410

Kilogramm. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Absender bei der Aufgabe des Stückes das Interesse an der Lieferung besonders deklariert und den etwa vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Fall hat der Luftfrachtführer bis zur Höhe des deklarierten Betrags Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Absenders an der Lieferung.

3. Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Reisende in seiner Obhut behält, ist auf einen Höchstbetrag von 332 Sonderziehungsrechten gegenüber jedem Reisenden beschränkt.

4. Die in diesem Artikel angegebenen Beträge von Sonderziehungsrechten beziehen sich auf das vom Internationalen Währungsfonds festgelegte Sonderziehungsrecht. Die Umrechnung dieser Beträge in Landeswährungen erfolgt im Fall eines gerichtlichen Verfahrens nach dem Wert dieser Währungen in Sonderziehungsrechten im Zeitpunkt der Entscheidung. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Hohen Vertragschliessenden Teiles, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode errechnet, die im Zeitpunkt der Entscheidung für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Hohen Vertragschliessenden Teiles, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Hohen Vertragschliessenden Teil bestimmte Weise errechnet.

Dessen ungeachtet können Staaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und deren Recht die Anwendung des Artikels 22 Absätze 1, 2 und 3 nicht zulässt, bei der Ratifikation oder dem Beitritt oder jederzeit danach erklären, dass die Haftung des Luftfrachtführers in gerichtlichen Verfahren in ihrem Gebiet im Fall des Artikels 22 Absatz 1 auf 125 000 Werteinheiten je Reisenden, im Fall des Artikels 22 Absatz 2 auf 250 Werteinheiten für das Kilogramm und im Fall des Artikels 22 Absatz 3 auf 5000 Werteinheiten je Reisenden begrenzt ist. Diese Werteinheit entspricht 65 $\frac{1}{2}$ Milligramm Gold von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt. Diese Beträge können in abgerundete Beträge der Landeswährung umgerechnet werden. Die Umrechnung der Beträge in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.»

Kapitel II

Anwendungsbereich des geänderten Abkommens

Art. III

Das Warschauer Abkommen in der Fassung dieses Protokolls gilt für internationale Beförderungen im Sinne des Artikels 1 des Abkommens, sofern der Abgangs- und Bestimmungsort in den Gebieten von zwei Vertragsstaaten dieses Protokolls oder im Gebiet nur eines Vertragsstaats dieses Protokolls liegen, jedoch eine Zwischenlandung im Gebiet eines anderen Staates vorgesehen ist.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Art. IV

Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Abkommen und das Protokoll als eine einheitliche Urkunde angesehen und ausgelegt und als Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal 1975 bezeichnet.

Art. V

Dieses Protokoll liegt bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Artikel VII für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Art. VI

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.
2. Die Ratifikation dieses Protokolls durch einen Staat, der nicht Vertragspartei des Warschauer Abkommens ist, bewirkt den Beitritt zu dem durch dieses Protokoll geänderten Abkommen.
3. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.

Art. VII

1. Dieses Protokoll tritt, sobald es von dreissig Unterzeichnerstaaten ratifiziert ist, zwischen diesen Staaten am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreissigsten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.
2. Die Regierung der Volksrepublik Polen lässt dieses Protokoll sogleich nach seinem Inkrafttreten bei den Vereinten Nationen registrieren.

Art. VIII

1. Nach seinem Inkrafttreten steht dieses Protokoll allen Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt offen.
2. Der Beitritt eines Staates, der nicht Vertragspartei des Abkommens ist, bewirkt den Beitritt zu dem durch dieses Protokoll geänderten Abkommen.
3. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen und wird am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Art. IX

1. Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann es durch eine an die Regierung der Volksrepublik Polen gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der Regierung der Volksrepublik Polen wirksam.

3. Die Kündigung des Abkommens nach Artikel 39 gilt zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls nicht als Kündigung des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls.

Art. X

Ein Vorbehalt zu diesem Protokoll ist nicht zulässig.

Art. XI

Die Regierung der Volksrepublik Polen benachrichtigt umgehend alle Staaten, die Vertragsparteien des Warschauer Abkommens oder dieses Abkommens in seiner geänderten Fassung sind, alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, sowie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde sowie vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und übermittelt die sonstigen zweckdienlichen Angaben.

Art. XII

Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls, die auch Vertragsparteien des am 18. September 1961³ in Guadalajara unterzeichneten Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (im Folgenden als «Abkommen von Guadalajara» bezeichnet) sind, bedeutet jede in dem Abkommen von Guadalajara enthaltene Bezugnahme auf das «Warschauer Abkommen» eine Bezugnahme auf das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal 1975, sofern die Beförderung aufgrund eines Vertrags im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) des Abkommens von Guadalajara unter dieses Protokoll fällt.

Art. XIII

Dieses Protokoll liegt bis zum 1. Januar 1976 am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Unterzeichnung auf; danach liegt es bis zu seinem Inkrafttreten nach Artikel VII im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Volksrepublik Polen zur Unterzeichnung auf. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation benachrichtigt umgehend die Regierung der Volksrepublik Polen von jeder Unterzeichnung und deren Zeitpunkt während des Zeitraums, innerhalb dessen das Protokoll am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Unterzeichnung aufliegt.

³ SR 0.748.410.2

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 25. September 1975 in vier verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache. Bei Abweichungen ist der Wortlaut in französischer Sprache, in der auch das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 abgefasst worden ist, massgebend.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 8. August 2024⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N)	Inkrafttreten
Ägypten	17. November 1978	15. Februar 1996
Argentinien	14. März 1990	15. Februar 1996
Aserbaidshjan	24. Januar 2000 B	23. April 2000
Äthiopien	14. Juli 1987	15. Februar 1996
Bahrain	12. März 1998 B	10. Juni 1998
Bosnien und Herzegowina	3. März 1995 N	15. Februar 1996
Brasilien	27. Juli 1979	15. Februar 1996
Chile	19. Mai 1987	15. Februar 1996
Dänemark	29. Juni 1983	15. Februar 1996
Estland	16. März 1998 B	14. Juni 1998
Finnland	17. Juni 1980	15. Februar 1996
Frankreich	11. Februar 1982	15. Februar 1996
Ghana	11. August 1997	9. November 1997
Griechenland	12. November 1988	15. Februar 1996
Guatemala	3. Februar 1997	4. Mai 1997
Guinea	12. Februar 1999 B	12. Mai 1999
Honduras	15. Februar 1996 B	15. Mai 1996
Irak	18. Oktober 2002 B	16. Januar 2003
Iran	16. Februar 2016	16. Mai 2016
Irland	27. Juni 1989	15. Februar 1996
Israel	16. Februar 1979	15. Februar 1996
Italien	2. April 1985	15. Februar 1996
Jordanien	2. September 1999 B	1. Dezember 1999
Kanada	17. November 1995	15. Februar 1996
Kenia	6. Juli 1999 B	4. Oktober 1999
Kolumbien	20. Mai 1982	15. Februar 1996
Kroatien	14. Juli 1993 N	15. Februar 1996
Kuba*	24. April 1998 B	20. Juli 1998
Kuwait	8. November 1996	6. Februar 1997
Libanon	4. August 2000 B	2. November 2000
Marokko	26. September 2012	25. Dezember 2012
Mexiko	18. Mai 1984	15. Februar 1996
Montenegro	1. April 2008 N	3. Juni 2006
Neuseeland	3. Dezember 1999 B	2. März 2000
Tokelau	3. Dezember 1999 B	2. März 2000

⁴ AS 2003 157; 2007 4415; 2012 389; 2019 2649; 2024 408. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht: www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N)		Inkrafttreten	
Niederlande	7. Januar	1983	15. Februar	1996
Aruba	7. Januar	1983	15. Februar	1996
Curaçao	7. Januar	1983	15. Februar	1996
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	7. Januar	1983	15. Februar	1996
Sint Maarten	7. Januar	1983	15. Februar	1996
Niger	15. Februar	1996 B	15. Mai	1996
Nordmazedonien	1. September	1994 N	15. Februar	1996
Norwegen	4. August	1983	15. Februar	1996
Peru	4. Juli	1997 B	2. Oktober	1997
Portugal	7. April	1982	15. Februar	1996
Schweden	28. Juni	1978	15. Februar	1996
Schweiz	9. Dezember	1987	15. Februar	1996
Serbien	18. Juli	2001 N	15. Februar	1996
Slowenien	7. August	1998 N	15. Februar	1996
Spanien	8. Januar	1985	15. Februar	1996
Togo	5. Mai	1987	15. Februar	1996
Tunesien	28. Mai	1985	15. Februar	1996
Usbekistan	27. Februar	1997 B	28. Mai	1997
Venezuela	14. Juli	1978	15. Februar	1996
Vereinigtes Königreich	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Akrotiri und Dhekelia	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Anguilla	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Britisches Territorium im Indischen Ozean	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Bermudas	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Britisches Antarktis-Territorium	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Britische Jungferninseln	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Kaimaninseln	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Falklandinseln und abhängige Gebiete	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Guernsey	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Gibraltar	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Pitcairninnseln (Henderson, Ducie, Oeno und Pitcairn)	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Jersey	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Insel Man	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Montserrat	5. Juli	1984	15. Februar	1996
St. Helena und Ascension	5. Juli	1984	15. Februar	1996
Turks- und Caicosinseln	5. Juli	1984	15. Februar	1996

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N)	Inkrafttreten
Zypern	10. November 1992	15. Februar 1996

* Vorbehalte und Erklärungen.
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: www.icao.int > Français > Au sujet de l'OACI > Direction des affaires juridiques et des relations extérieures > Recueil des traités > Liste actualisée des parties aux traités de droit aérien oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.